Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

An die
Oberbürgermeister/Landräte
-unteren Landschaftsbehörden-
-unteren Fischereibehörden-
-unteren Jagdbehörden-

über die

Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster
-höheren Landschaftsbehörden-
-oberen Fischereibehörden-

An das
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
Postfach 10 10 52
45610 Recklinghausen

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
III-6 – 765.21.10 / III-4 – 615.10.00.01

Telefon: 0211 4566-245
Telefax: 0211 4566-379
Peter.Beeck@mkulnv.nrw.de
Datum: 09.05.2014
Bearbeitung: Dr. Beeck

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79 Haltestelle Kennedydamm oder Buslinie 721 (Flughafen) und 722 (Messe) Haltestelle Frankenplatz

Erlass zum Schutz der heimischen Äschenbestände und zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden durch den Kormoran

Runderlass vom 09.05.2014 - III-6 -765.21.10

Vorbemerkung

Der Kormoran ist als europäische Vogelart „besonders geschützt“ (§ 7 Absatz 2 Nummer 13 BNatSchG). Nach den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 BNatSchG ist es verboten, dem Kormoran nachzustellen, ihn zu fangen, zu verletzen oder zu töten, seine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören und den Kormoran während seiner Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten erheblich zu stören. Eine Ausnahme von diesen Verboten kann gem. § 45 Absatz 7 BNatSchG nur im Einzelfall von der unteren Landschaftsbehörde zugelassen werden, u.a. zur Abwendung fischereiwirtschaftlicher Schäden oder zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt. Voraussetzung ist allerdings, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Aus entsprechenden Urteilen des Verwaltungsgerichts Minden (VG Minden, Urteile vom 16.6.2009 – 1 K 3208/08 und 1 K 774/09) und dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Köln vom 1.10.2009 – 14 L 1446/09 geht hervor, dass vor der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zunächst belastbare Untersuchungen erforderlich sind, die belegen, ob und ggf. in welchem Umfang ein nachzuweisender Rückgang des Fischbestandes in den Gewässern auf den Kormoranfraß zurückzuführen ist. Aus diesem Grund und aufgrund der Hinweise auf eine Bedrohung der heimischen Äschenpopulation und der Ertragseinbußen von Teichwirtschaften durch Kormorane wurde beim Ministerium im Jahr 2010 eine Arbeitsgruppe (AG) „Kormoran“ mit Vertretern aus Fischerei und Naturschutz unter der Leitung des MKULNV eingerichtet. Ziel war es, möglichst einvernehmlich Maßnahmen zum Schutz der Äsche zu erarbeiten.

In Nordrhein-Westfalen ist die Äsche in der Roten Liste in Stufe 3 (Tiefland: 2, Bergland: V) als gefährdete Art eingestuft. Im Rahmen der Untersuchungen, die im Auftrag der AG durchgeführt wurden, **konnte der Nachweis erbracht**

werden, dass der Bestand der Äschen durch den Kormoran insbesondere in der in Anlage 1 und 2 dargestellten Gebietskulisse (Äschenschutzkulisse) negativ beeinträchtigt wird. Die Äschenschutzkulisse umfasst die Gewässerabschnitte, in denen rückläufige oder nur abschnittsweise gute Äschenbestände dokumentiert sind. Darüber hinaus sind für den Bestandsrückgang der Äsche auch morphologische, hydraulische und stoffliche Defizite der Gewässer verantwortlich. Vor diesem Hintergrund wurden verschiedene Empfehlungen und Regelungen erarbeitet, die geeignet sind, den Äschenbestand in Nordrhein-Westfalen zu sichern (**Äschenhilfsprogramm**).

Danach bilden Maßnahmen zur Lebensraumverbesserung einen wichtigen Baustein des Äschenhilfsprogramms. Die Wiederherstellung frei fließender Gewässerstrecken ist zum Schutz der Äschenpopulation erforderlich und verringert den Jagderfolg des Kormorans. Die im Rahmen der Umsetzung der WRRL geplanten Maßnahmen zur Fließgewässerrenaturierung sollen daher soweit möglich in der Äschenregion möglichst kurzfristig umgesetzt werden, insbesondere in den Gewässerabschnitten der Äschenschutzkulisse. Nähere Details zur Umsetzung werden in einem gesonderten Erlass festgesetzt.

Bis die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen zur Lebensraumverbesserung der Äsche umgesetzt werden können und Erfolge aufzeigen, sind nach den vorliegenden Untersuchungsergebnissen Vergrämungsmaßnahmen zum Schutz der gefährdeten Äschenbestände in der Äschenschutzkulisse angezeigt.

Dieser Erlass soll den zuständigen Behörden eine Hilfestellung geben, unter welchen rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen Entscheidungen über Maßnahmen zur Lösung von örtlichen Konflikten zwischen dem Schutzziel Kormoran einerseits und der Äsche bzw. der Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden anderseits getroffen werden können.

I. Ausnahmen zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt (§ 45 Absatz 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG)

1. Allgemeines

Außerhalb der Äschenschutzkulisse können Ausnahmen nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn der Antragsteller durch geeignete Nachweise belegen kann, dass die Vergrämung zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt notwendig ist.

Innerhalb der Äschenschutzkulisse (Anlagen 1 und 2) kann die Vergrämung als Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ohne weitere gutachterliche fischereibiologische Untersuchung nach Maßgabe der nachfolgenden Rahmenbedingungen zugelassen werden:

1.1 Europäische Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Nationalparks und befriedete Bezirke nach § 4 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) sind von der Vergrämung grundsätzlich auszunehmen.

1.2 Aufgrund der vorliegenden Untersuchungsergebnisse kann davon ausgegangen werden, dass in der Äschenschutzkulisse bis zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen zur Fließgewässerrenaturierung zumutbare Alternativen zur Vergrämung im Regelfall nicht gegeben sind.

1.3 Die Bestandsentwicklung des Kormorans innerhalb der letzten 10 Jahre zeigt, dass sich der Erhaltungszustand der Kormoranpopulation in NRW durch Vergrämung von Kormoranen (2007-2010) nicht verschlechtert hat. Das LANUV stellt jährlich auf Grundlage der Einschätzung der Vogelschutzwarte den Erhaltungszustand der Kormoranpopulation in NRW fest und teilt das Ergebnis den Landschafts- und Fischereibehörden mit. Sobald das LANUV eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Kormoranpopulation feststellt und dieser nach Maßgabe des Artikel 1 Buchst. i der FFH-RL nicht mehr als günstig zu bewerten ist, sind erteilte Ausnahmegenehmigungen zu widerrufen.

1.4 Die Ausnahmegenehmigungen sind mit Nebenbestimmungen zu erlassen, die die Einhaltung der unter Abschnitt I Nummern 1 und 2 aufgeführten Rahmenbedingungen gewährleisten. Eine räumliche und zeitliche Begrenzung sowie der Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs aufgrund geänderter Bedin-

gungen (z.B. Gefährdung der Kormoranpopulation, Erholung der Äschenbestände) sind immer erforderlich.

1.5 Die Antragsteller haben der unteren Landschaftsbehörde bis zum 15. April jeden Jahres mit dem Formblatt „Erfassungsbogen zur Vergrämung von Kormoranen“ (Anlage 3) die durchgeführten Vergrämungsmaßnahmen mitzuteilen.

1.6. Die unteren Landschaftsbehörden erfassen zusätzlich die Daten der Ausnahmegenehmigungen im Rahmen der Berichterstattung nach Artikel 9 Absatz 3 der Vogelschutzrichtlinie über das elektronische Meldesystem HABIDES und leiten diese an das MKULNV weiter.

1.7 Auf die Möglichkeit, anstelle des Antragverfahrens Allgemeinverfügungen auf Grundlage von § 35 Satz 2, 1. Alt, VwVfG NRW zu erlassen, wird hingewiesen.

2. Vergrämungsmaßnahmen

2.1 Nicht letale Vergrämungsmaßnahmen

2.1.1 Nichtzulassung neuer Brutkolonien in der Äschenschutzkulisse

In der Äschenschutzkulisse und in einem Abstand von bis zu 25 km zur Äschenschutzkulisse soll das Entstehen neuer Brutkolonien verhindert werden. Dazu sollen Neuansiedlungen vor Beginn der Eiablage durch nicht-letale Maßnahmen (z. B. durch Lärm und Licht) so gestört werden, dass die Vögel an der Koloniebegründung gehindert werden. Hierzu können Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG erteilt werden.
Während der Brutzeit ist bei der Durchführung von Vergrämungsmaßnahmen ein Sicherheitsabstand von 1000 m zu bestehenden Brutkolonien einzuhalten, um eine Störung des Brutablaufs zu vermeiden. Unzulässig sind Vergrämungsmaßnahmen in bestehenden Brutkolonien oder nach der Eiablage.

2.1.2 Auflösen von Schlafplätzen in der Äschenschutzkulisse

Aufgrund der vorliegenden Untersuchungsergebnisse wird empfohlen, Kormorane durch nicht-letale Maßnahmen (z. B. durch Lärm oder Licht) von ihren

Schlafplätzen zu vergrämen. Da hierzu in der an möglichen Ausweich-, Rast- bzw. Schlafplätzen reichen Mittelgebirgsregion nur wenige Erfahrungen vorliegen, sollen diese Vergrämungsmaßnahmen zuerst an einem Mustergewässer in der Äschenschutzkulisse erprobt werden. Ein geeignetes Gewässer wird durch das LANUV bis August 2014 festgelegt. Bis zum Abschluss der Untersuchung können für das Auflösen von Schlafplätzen keine Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG erteilt werden.

2.2. Abschuss von Kormoranen

Der Abschuss ist im Sinne des durch die EU-Vogelschutzrichtlinie vorgegebenen strengen Schutzregimes nur außerhalb der Fortpflanzungszeit, d.h. vom 16.9. bis 15.2. möglich und mit der Maßgabe, dass die Vergrämungsabschüsse erst 0,5 Stunden vor Sonnenaufgang beginnen dürfen und 0,5 Stunden nach Sonnenuntergang zu beenden sind.

Der Abschuss ist beschränkt auf Kormorane, die sich auf, über oder näher als 200 Meter an einem Gewässer in der Äschenschutzkulisse befinden.

Unzulässig ist der Abschuss von Kormoranen an bestehenden Brutkolonie-standorten.

Zum Abschuss von Kormoranen ist nur berechtigt, wer einen gültigen Jagdschein besitzt und in dem jeweiligen Bereich jagdausübungsberechtigt ist oder von der in dem jeweiligen Bereich jagdausübungsberechtigten Person zum Abschuss ermächtigt worden ist. Gem. § 13 Absatz 6 Satz 2 Waffengesetz ist der Abschuss von Kormoranen der befugten Jagdausübung gleichgestellt.

Bleischrot darf beim Abschuss von Kormoranen nicht verwendet werden.

Markierungsringe geschossener Kormorane sind der Vogelschutzwarte im LANUV zur Weiterleitung an die Vogelwarte Helgoland als zuständige Beringungszentrale zu übergeben.

Die untere Landschaftsbehörde informiert die untere Fischereibehörde über erteilte Abschussgenehmigungen von Kormoranen.

II. Ausnahmen zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden (§ 45 Absatz 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG)

Außerhalb der Äschenschutzkulisse kann eine Vergrämung von Kormoranen nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG nur nach Maßgabe folgender Rahmenbedingungen zugelassen werden:

1. Allgemeines

Der Antragsteller muss nachweisen, dass die Vergrämung von Kormoranen zur Abwendung eines erheblichen fischereiwirtschaftlichen Schadens notwendig ist.

Erforderlich ist stets ein wirtschaftlicher Schaden. Für das Vorliegen eines solchen wirtschaftlichen Schadens genügt es, wenn es zu einer Beeinträchtigung oder Verschlechterung der wirtschaftlichen Grundlage einzelner Betriebe kommt. In die Regelung ist nur die „Fischereiwirtschaft“ einbezogen, so dass die Beeinträchtigung des Aneignungsrechtes von Nichterwerbsfischern durch fischfressende Vögel keinen Ausnahmegrund darstellt. Freizeitaktivitäten in Form von hobbymäßig betriebener Fischerei (z.B. Sportfischerei) können keine Ausnahme begründen (vgl. Schumacher/Fischer-Hüftle, Kommentar zum BNatSchG, § 45 Rn. 32). Ist ein gewerbsmäßiger Fischereipächter oder fischereiwirtschaftlicher Betrieb betroffen, der durch den Kormoranfraß einen erheblichen Rückgang an Fischerträgen hinnehmen musste, kann vom Vorliegen eines fischereiwirtschaftlichen Schadens ausgegangen werden. Erheblich ist ein fischereiwirtschaftlicher Schaden dann, wenn der wirtschaftliche Betrieb schwer und unerträglich betroffen ist. Der Schaden muss zweifelsfrei auf den Kormoran zurückzuführen sein (Kausalität). Grundsätzlich ist hierfür die Dokumentation regelmäßiger Einflüge nach Art und Umfang im Vorfeld des Antrags notwendig.

2. Forellenteichwirtschaften

Bei Forellenteichwirtschaften kommt als zumutbare Alternative im Sinne von § 45 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG im Regelfall eine Schutzüberspannung mit Netzen in Frage, soweit dem nicht die Gefährdung anderer Vogelarten unter

Beachtung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen entgegensteht. Ein Antrag auf Zulassung von Vergrämungsmaßnahmen an Forellenteichen ist daher in der Regel abzulehnen.
Für die Kosten der Überspannung der Teichanlagen können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Fördermittel aus der neuen Programmphase des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF, 2014-2020) bereitgestellt werden. Anträge hierzu können nach Inkrafttreten der Landesförderrichtlinie gestellt werden.

3. Karpfenteichwirtschaften
Bei Karpfenteichen ist das Überspannen häufig technisch sehr aufwendig und stellt daher im Regelfall keine zumutbare Alternative im Sinne von § 45 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG dar.

III. Angelverbote
Bis zur Erholung des Äschenbestandes wird im Wege einer Änderung der Verordnung zum Landesfischereigesetz eine ganzjährige Schonzeit für die Äsche in der Äschenschutzkulisse festgelegt.
Bis zum Inkrafttreten der geplanten Änderung des § 1 LFischVO fordern die oberen Fischereibehörden die Fischereiausübungsberechtigten auf, sich im Rahmen eines freiwilligen Selbstverzichts zu einem ganzjährigen Fangverbot für die Äsche in der Äschenschutzkulisse zu verpflichten, unabsichtlich gefangene Äschen zu registrieren und zu melden. In der Meldung sollen der Fangort (Koordinaten und Ortsbezeichnung, v.a. Gewässer), die Fangzeit sowie die geschätzte Länge dokumentiert werden. Die Meldung ist bis zum 15.4 jeden Jahres an die untere Fischereibehörde zu übermitteln, welche die Daten gesammelt an das LANUV, FB 26 weiterleitet.

IV. Monitoring
Um bevorzugte Habitate und Laichplätze der Äsche zu identifizieren und die Entwicklung der Fisch- und Kormoranbestände zu verfolgen, wird in den Gewässern der Äschenschutzkulisse ein Monitoring durch das LANUV in Kooperation mit dem Fischereiverband NRW durchgeführt. Dabei wird auch die Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen dokumentiert. Die Äschenschutzkulisse spiegelt den aktuellen Zustand der Äschengewässer wider. Falls

es zu einer Verlagerung der Kormoranbestände auf Gewässer mit noch guten Äschenbeständen kommt und dort rückläufige Äschenbestände dokumentiert werden, kann die Äschenschutzkulisse nach fachlicher Prüfung durch das LANUV abgeändert werden. Auf gleiche Weise können Gewässer aus der Kulisse entfernt werden, wenn eine Erholung der Bestände nachgewiesen wird.

V. Sonstige Regelungen

Der Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Er gilt bis zum 30.4.2017. Vor Ablauf dieses Erlasses wird die Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen beurteilt.

Im Auftrag

Dr. Martin Woike

VI. Anhang

Anlage 1: Karte „Äschenschutzkulisse“
Anlage 2: Gewässer in der Äschenschutzkulisse
Anlage 3: Erfassungsbogen zur Vergrämung von Kormoranen

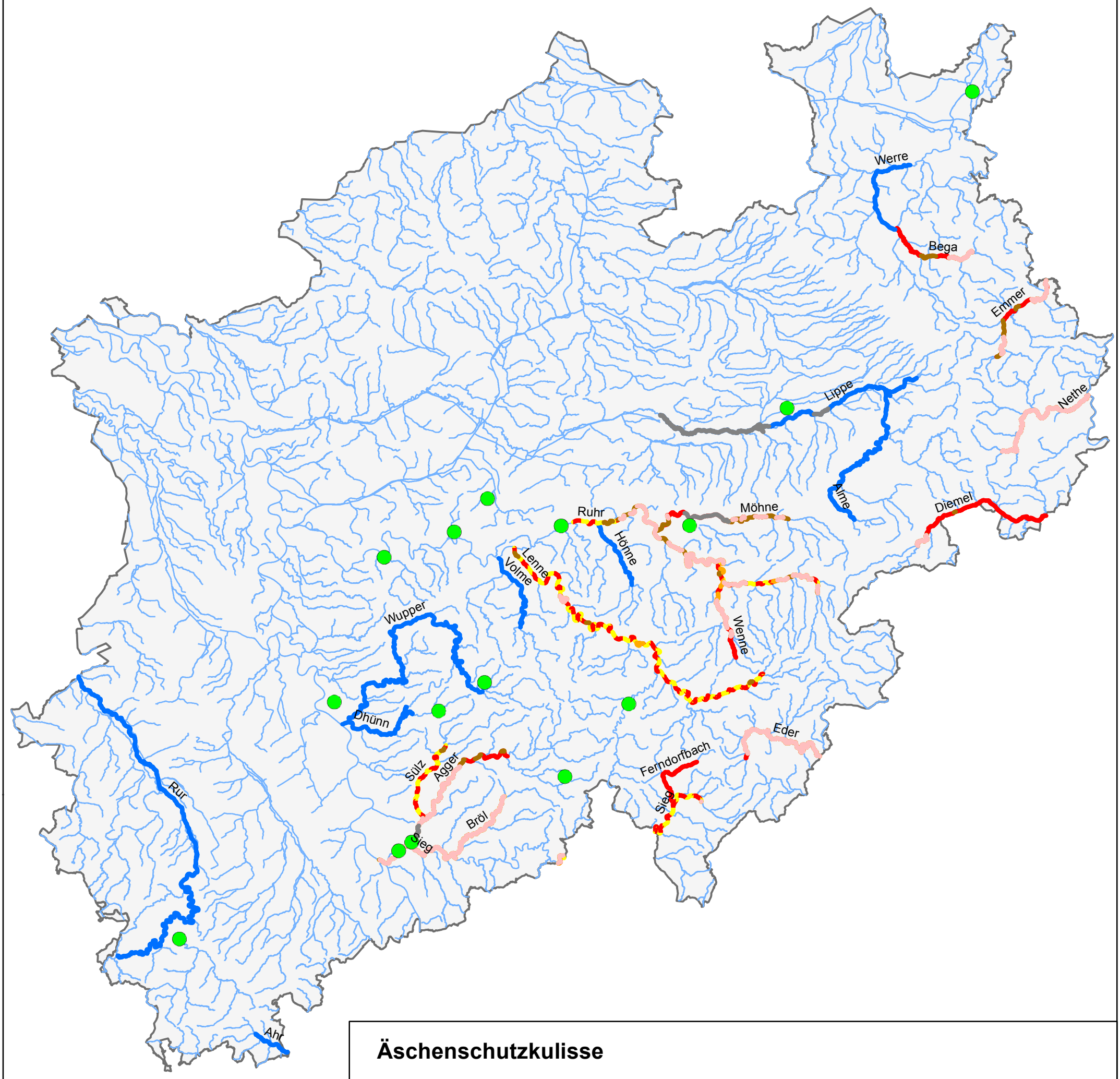

Äschenschutzkulisse

- Äschenschutzkulisse, 1. Priorität (rückläufige Äschenbestände)
- Äschenschutzkulisse, 2. Priorität (nur abschnittsweise gute Äschenbestände)
- Äschengewässer mit guten Äschenbeständen
- Vogelschutzgebiet in Äschenschutzkulisse
- FFH-Gebiet und Naturschutzgebiet in Äschenschutzkulisse
- (nur) FFH-Gebiet in Äschenschutzkulisse
- (nur) Naturschutzgebiet in Äschenschutzkulisse
- Andere Fließgewässer
- Kormoran-Brutkolonien im Bereich der Äschengewässer
- Land NRW

0 10 20 40 Kilometer

N

Stand: 04/2014
Kartographie: N. Theißen, B. Fels

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Anlage 2

Gewässer in der Äschenschutzkulisse

Gewässername	Gewässerkennzahl	Stationierung bis	Stationierung von	Planungseinheit
Agger	2728	29000	42000	PE_SIE_1200
Agger	2728	0	29000	PE_SIE_1100
Bega	462	0	28600	PE_WES_1600
Bröl	2726	0	26500	PE_SIE_1300
Diemel	44	37400	57600	PE_DIE_1000
Diemel	44	57600	78357	PE_DIE_1000
Eder	428	128500	164000	PE_EDE_1000
Emmer	456	20000	50700	PE_WES_1700
Ferndorfbach	27214	0	18000	PE_SIE_1400
Lenne	2766	0	73600	PE_RUH_1300
Lenne	2766	73600	111500	PE_RUH_1400
Möhne	2762	0	41000	PE_RUH_1800
Nethe	452	0	37500	PE_WES_1800
Ruhr	276	110000	131800	PE_RUH_1500
Ruhr	276	131800	166300	PE_RUH_1600
Ruhr	276	166300	202500	PE_RUH_1700
Sieg	272	0	25100	PE_SIE_1000
Sieg	272	72000	75500	PE_SIE_1000
Sieg	272	120600	142300	PE_SIE_1400
Sülz	27288	0	24900	PE_SIE_1100
Wenne	27616	0	23000	PE_RUH_1700

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Anlage 3

Erfassungsbogen zur Vergrämung von Kormoranen in NRW

Einsender
Verein/Behörde/Sonstiges:
Name:
Straße:
PLZ/ Ort:
Kontakt: Telefon / E-Mail:

Gewässer (Lagebeschreibung/ Gewässerabschnitt, alternativ Koordinaten)	Datum	Uhrzeit Beginn	Uhrzeit Ende	Nicht-letale Vergrämung (ggf. ankreuzen)	Nicht-letale Vergrämungs-methode	Abschuss von Kormoranen (ggf. ankreuzen)	Dauer/ Vergrämungs-Effekt		Anzahl geschoss. Tiere	davon Anzahl Beringung	Ringnummer, -farbe,-position (links, rechts)	Schwarmgröße/ Koloniegröße bis					Aufenthalt (Baum, Wasser, usw.)	Bemerkungen (weitere Beobachtungen u.a.)
							kurz[1]	lang[2]				1	5	10	50	100		

[1] kurz = bis 3 Tage

[2] lang = mind. 4 Tage